

anzunehmen. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion. Ich frage auch hier, ob es Gegenstimmen gibt. – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Dann ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/13664 in zweiter Lesung** einstimmig vom Parlament **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14306

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat für die Landesregierung seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 3*).

Deshalb kommen wir auch an dieser Stelle unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Haushalts- und Finanzausschuss in der Federführung sowie an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses, an den Innenausschuss und an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/14306** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14305

erste Lesung

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat Herr Minister Laumann seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 4*).

Deshalb kommen wir auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Dieser Ausschuss bekommt die Federführung. Und die Mitberatungen

gehen an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen sowie an den Wissenschaftsausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/14305** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14304

erste Lesung

Diesmal hat Frau Ministerin Scharrenbach ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 5*).

Auch hier kommen wir deshalb sofort zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen in der Federführung und in der Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Damit ist **Gesetzentwurf Drucksache 17/14304** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14303

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat diesmal die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 6*).

Zur Abstimmung empfiehlt uns der Ältestenrat die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wenn niemand dagegen stimmt und sich auch niemand enthält – beides war der Fall –, dann haben wir auch **Gesetzentwurf Drucksache 17/14303** einstimmig **überwiesen**.

Ich rufe auf:

21 Vom Wissenschaftszeitvertragsgesetz zum „Gesetz für Gute Arbeit in der Wissenschaft“

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/14277

Anlage 5

TOP 19 – „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Zu den wesentlichen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften gehören:

Erstens: das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz.

Um die Kommunalhaushalte auch in Pandemiezeiten tragfähig zu halten und die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in 2020 einen zentralen Punkt des vom Landeskabinett bereits am 31. März 2020 beschlossenen „Kommunalenschutz-Pakets“ auf den Weg gebracht: Die Isolierung coronabedingter Schäden in den Kommunalhaushalten.

Mit diesem in der Landeshistorie einmaligen Instrument wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die durch die Pandemie verursachten Ausgaben und Einnahmerückgänge in Form einer Bilanzierungshilfe haushaltsrechtlich zu isolieren. Die Regelungen galten bislang für den Jahresabschluss 2020 sowie die Haushaltsaufstellung 2021.

Angesichts der weiterbestehenden prognostischen Unsicherheiten über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen in den Kommunalhaushalten wird die Isolierung der coronabedingten Schäden auch für die Haushaltsaufstellung 2022 sowie für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 vorgesehen.

Zweitens: das Gesetz über den Landesverband Lippe.

Das ehemalige Land Lippe ist mit Wirkung zum 21. Januar 1947 auf der Grundlage des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 dem Land Nordrhein-Westfalen zugelegt worden. Der wesentliche Teil des Vermögens des ehemaligen Landes Lippe ist aus diesem Anlass auf den zeitgleich errichteten Landesverband Lippe übertragen worden.

Aufgabe des Landesverbandes Lippe ist es, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern. Zu den vielfältigen kulturellen Leistungen, die der Landesverband auf dieser Grundlage in der Region bereithält

oder an denen er beteiligt ist, gehören zum Beispiel die Lippische Landesbibliothek, das Lippische Landesmuseum, das Landestheater Detmold und das Weserrenaissance-Museum Schloss Brake.

Für die Finanzierung seiner Aufgaben ist der Landesverband auf die Erträge seines Vermögens angewiesen, das in großen Teilen aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie verpachteten oder vermieteten landwirtschaftlichen Flächen besteht. Über eigene Steuerquellen verfügt der Landesverband nicht.

Seit geraumer Zeit ist die haushaltswirtschaftlichen Lage des Landesverbands äußerst angespannt, sodass er nicht mehr in der Lage ist, seine Haushalte ausgeglichen zu gestalten.

Das vorliegende Gesetz soll dem Landesverband Lippe den notwendigen zeitlichen Spielraum verschaffen und eine Perspektive aufzeigen, um Konsolidierungspotentiale zu identifizieren, seine Verwaltung effizient und kostengünstig zu strukturieren und seine Ertragsseite zu stärken.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 wird die Genehmigungsfähigkeit der dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegenden Haushalte deshalb für fünf Jahre an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft. Gleichzeitig hat der Landesverband Lippe ein auf längstens zehn Jahre angelegtes Zukunftskonzept vorzulegen, das einen nachvollziehbaren und tragfähigen Konsolidierungspfad beschreibt und an dessen Ende der nachhaltige Ausgleich des Haushalts auf der Grundlage der Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements steht.

Drittens: die Kommunalverfassungsgesetze.

Die Rügefristen bei Verfahrens- und Formfehlern kommunaler Satzungen und bei Verstößen gegen das Mitwirkungsverbot werden mit dem Ziel einer beschleunigten Herstellung von Rechtssicherheit von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Das vorliegende Artikelgesetz wird darüber hinaus genutzt, um bisher geregelte Schriftformerfordernisse durch eine Textform nach § 126b BGB zu ersetzen. Ferner werden notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweise auf das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vorgenommen.

